

Wenn die Krankenkasse die Beiträge erhöht

Neue Beitragssätze meist in Mitgliederzeitschrift veröffentlicht - Mit Sonderkündigungsrecht 18-monatige Bindungsfrist umgehen

Es ist beinahe schon Routine geworden, dass die Krankenkassen zu Beginn eines neuen Jahres ihre Beitragssätze anheben. Ob die eigene Kasse dabei ist, erfährt man als Versicherter meist nur durch die Hintertür - zum Beispiel mit der ersten Gehaltsabrechnung, denn die Kassen sind nicht verpflichtet, die Mitglieder persönlich über die Beitragsänderung zu informieren. Deshalb ist es ratsam, jetzt besonders aufmerksam die Mitgliederzeitschrift zu lesen oder telefonisch nachzufragen. Nur wer bis zum Ende des Monats der Beitragserhöhung -also zum Beispiel bis 31. Januar -kündigt, kann mit dreimonatiger Frist der Kasse den Rücken kehren und die 18-monatige Bindungsfrist umgehen. Avanturo-Versicherungsexperte Willibert Weber erläutert die wichtigsten Grundsätze, die beim Wechsel der Krankenversicherung zu beachten sind:

Wechsel von gesetzlich zu gesetzlich:

Für den Wechsel von einer gesetzlichen zu einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung gilt:

- **Permanentes Kündigungsrecht:** Anstatt jährlich, tritt seit dem 1. Januar 2002 eine Kündigung am Ende des übernächsten Kalendermonats in Kraft. Eine im Januar ausgesprochene Kündigung gilt also Ende März. Am 1. April zahlt man dann bereits in die neue Krankenkasse ein.
- **Längere Bindungsfrist:** Wer sich einmal entschieden hat zu wechseln, der muss der neuen gesetzlichen Krankenkasse mindestens 18 Monate treu bleiben. Erst nach Ablauf dieser Frist darf der Versicherte wieder wechseln.
- **Längeres Sonderkündigungsrecht:** Die Bindungsfrist von 18 Monaten gilt nicht, wenn der Versicherte im Monat der Beitragserhöhung seines Krankenversicherers kündigt, um zu einem günstigeren Anbieter zu wechseln.

Wechsel von gesetzlich zu privat:

Wer von einer gesetzlichen Krankenkasse zu einem privaten Krankenversicherer wechseln will, für den gilt:

- **Sonderkündigungsrecht:** Wer einen monatlichen Bruttolohn von mehr als 3825 Euro erhält oder sich selbstständig macht, der gilt als freiwillig Versicherter und kann von der gesetzlichen zu privaten Krankenversicherung wechseln. Hier gilt die Regel, dass derjenige bereits im ersten Monat seine gesetzliche Krankenversicherung kündigen und rückwirkend zum Ersten des Monats in die Private eintreten kann.
- **Permanentes Kündigungsrecht:** Der Wechsel in die private Krankenversicherung kann regelmäßig nach Kündigung der gesetzlichen am Ende des übernächsten Kalendermonats in Kraft treten.

Wechsel von privat zu privat:

Für Wechsel einer privaten Krankenversicherung zu einer anderen privaten gilt:

- **14-tägiges Widerrufsrecht:** Wer sich gerade für den Sprung vom gesetzlichen zu einem privaten Krankenversicherer entschieden hat und nach Vertragsunterschrift erfährt, dass ein anderer Versicherer besser zu ihm passen würde, der kann von seinem Vertrag bis zu 14 Tage nach Erhalt des Versicherungsscheins zurücktreten. Vorher allerdings sollte er sich darum gekümmert haben, dass er bei seinem Wunsch-Versicherer auch aufgenommen wird. Private Versicherer sind nicht wie gesetzliche verpflichtet, jeden Kandidaten als Versicherten aufzunehmen. Lehnen die privaten Versicherer eine Aufnahme ab, kann das auch den Schritt zurück in die gesetzliche Krankenversicherung bedeuten.
- **Unterschiedliche Bindungsfrist:** Ist die erste Frist nach Vertragsunterzeichnung verstrichen, so muss sich der Versicherte auf unterschiedlich lange Bindungsfristen einstellen. In der Regel liegen sie zwischen ein und zwei Jahren.
- **Außerordentliches Kündigungsrecht:** Erhöht jedoch die private Krankenversicherung ihren Beitrag, so kann der Versicherte wieder von seinem außerordentlichen Kündigungsrecht Gebrauch machen und rückwirkend zum Ersten des selben Monats zu einem anderen privaten Anbieter wechseln.

Für gesetzlich Versicherte, die selbstständig werden, gilt:

- **Zwei Monate Toleranz:** Vom ersten Tag der Selbstständigkeit an gilt der Versicherte als freiwilliges Mitglied. Nach einer Toleranzzeit von zwei Monaten muss er sich aktiv entweder für eine gesetzliche oder eine private Krankenversicherung entschieden haben. Oft wird dieser Schritt auf dem Weg in die Selbstständigkeit einfach vergessen:
Daher leben viele Selbstständige ohne irgendeine Art der Krankenversicherung - ohne davon zu wissen. Hat der Selbstständige keinerlei Schutz mehr durch eine Krankenversicherung, so ist der Weg zurück zur gesetzlichen Versicherung versperrt (Vorversicherungszeit). In diesem Fall bleibt ihm nur der Weg zum privaten Versicherer.

Wechsel von privat zu gesetzlich:

In den letzten Jahren hat die Bundesregierung die Rückkehr von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung zunehmend erschwert. Wer jünger als 55 Jahre ist und sich nicht von der Versicherungspflicht befreien ließ, kann unter Umständen zurück in eine gesetzliche Kasse. Beispielsweise ist dies möglich, wenn das Gehalt unter die Beitragsbemessungsgrenze von 41.400 Euro jährlich bzw. 3450 Euro monatlich sinkt.

Erstmals ist die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung nicht mehr identisch mit der so genannten Versicherungspflichtgrenze. Wer also von der gesetzlichen in die private Krankenversicherung will, muss mehr als 3825 Euro Monatseinkommen haben. Will er aber zurück in die gesetzliche Kasse, muss sein Einkommen unter 3450 Euro sinken. Auch Erziehungsurlaub und Arbeitslosigkeit können eine Rückkehr ermöglichen. Nähere Informationen erteilen die Kassen. Wer über 55 ist, hat nur dann eine Rückkehrmöglichkeit, wenn er in den letzten fünf Jahren einer gesetzlichen Kasse angehört hat und über zweieinhalb Jahre versicherungspflichtig war.

weitere informationen

- Aktuelle Beitragsübersicht und Angebote für Selbstständige für je 2 Euro gibt es in den Beratungsstellen der Verbraucherzentrale Sachsen (VZS) oder per Faxabruf (0,62 Euro/Minute) unter 0190/ 55 53 11 01 54 (Beiträge allgemein) bzw. 0190/55 53 11 01 68 (Selbstständige). Die VZS bietet zudem einen Preis-Leistungsvergleich der privaten Kassen an.
- Aktuelle Beitragsübersicht mit geplanten Erhöhungen per Faxabruf von „Freie Presse“ und Biallo & Team unter 0190/74 98 14 07 (1,24 Euro/Minute).



Im Ratgeber informieren die Verbraucherzentralen über Leistungen und Abschluss. Er ist für 9,80 Euro in den Beratungsstellen erhältlich. Telefonische Bestellung: 0180/ 5 0014 33 (plus 2 Euro Versand).

Quelle: Freie Presse